

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 956 - 957

Ist die Feststellungsklage eines Miterben gegen den
Nachlaßschuldner statthaft?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 74.

Ist die Feststellungsklage eines Miterben gegen den Nachlassschuldner statthaft?

A. L. R. I. 17 § 151. C. P. O. § 231.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 18. März 1886 in Sachen K. u. Ehefrau geb. B., Beklagte, wider die Wittwe B., Klägerin. IV. 374/85.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Thatbestand:

Die Klägerin hat seit 1878 mit ihrem Ehemann Friedrich Albert B. in westfälischer Gütergemeinschaft gelebt und denselben zusammen mit fünf Kindern ihres Ehemannes aus einer früheren Ehe, darunter auch die mitbeklagte Ehefrau, beerbt. Eine Auseinandersetzung hat noch nicht stattgefunden. Nach der Behauptung der Klägerin verschuldeten die Beklagten dem Erblasser laut Schuldverschreibung vom 22. Oktober 1872 ein Darlehn von 4992 M., und sie hat daher klagend beantragt:

„durch richterliche Entscheidung festzustellen, daß die Beklagten dem verstorbenen Friedrich Albert B. in Elberfeld laut Schuldurkunde vom 22. Oktober 1872 solidarisch ein Darlehn von 4992 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 22. Oktober 1872 verschulden, und daß diese Forderung zum gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute Friedrich Albert B. und dessen Wittwe Camilla geb. von K. (der Klägerin) gehöre.“

Nachdem sie durch landgerichtliches Urtheil abgewiesen war, hat auf ihre Berufung zunächst das Oberlandesgericht zu Hamm durch Zwischenurtheil die von den Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit der Feststellungsklage zurückgewiesen, und demnächst durch das im Tenor bezeichnete Endurtheil erkannt:

„daß die Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit der Nachlassmasse des Friedrich Albert B. zu Elberfeld 4992 M., welche sie laut Schuldurkunde vom 22. Oktober 1872 von dem Friedrich Albert B. als Darlehn erhalten, nebst 4 % Zinsen seit dem 4. September 1879 verschulden; Klägerin wird mit der Mehrforderung abgewiesen.“

Gegen das Endurtheil haben die Beklagten die Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Nach U.L.R. I. 17 § 151 können die Erben, so lange sie im Miteigenthum stehen, die zur Erbschaft gehörenden Aktivforderungen nur gemeinschaftlich einziehen. Der Klägerin steht hiernach zur Zeit eine Klage auf Zurückzahlung des Darlehns überhaupt nicht zu. Sie kann aber nach der zutreffenden Ausführung des Obertribunals (Entscheidungen Bd. 39 S. 101) auch nicht einmal auf Zahlung zum Depositum klagen. Dies folgt namentlich daraus, daß das Interesse der mitbeklagten Ehefrau durch Einzahlung zum Depositum soweit verletzt werden würde, als ihr Anspruch an den Nachlaß auch nur einem Theile der von ihr geschuldeten Summe entsprechen würde.

Das Recht der Klägerin besteht daher zur Zeit überhaupt nur darin, von den Beklagten zu verlangen, daß die Nachlaßmasse festgestellt werde, da dies die nothwendige Vorbedingung zur Feststellung ihres Anspruchs an die Nachlaßmasse ist, und dazu gehört wieder die von der Klägerin in der Klage geltend gemachte, vom Berufungsgericht ausgesprochene Feststellung der Schuld der Beklagten. Dieses Recht ist ein individuelles Recht der Klägerin.

Es ließe sich vielleicht behaupten, daß die Klägerin überhaupt nicht nöthig hätte, zur Begründung ihres Klageantrages § 231 C.P.D. in Anspruch zu nehmen, sondern daß die Klage schon allein durch das obligatorische Verhältniß begründet wird, welches aus ihrem Verhältniß zu der mitbeklagten Ehefrau als Miterbin entspringt. Denn in diesem Verhältniß liegt die Verpflichtung der letzteren gegen jeden einzelnen ihrer Miterben, durch Anerkenntniß ihrer Nachlaßschuld die Theilungsmasse zu konstituiren und damit einen Theil ihrer Verpflichtung, die Erbtheilung mit den Erben vorzunehmen (U.L.R. I. 17 § 117), zu erfüllen. Es ließe sich, mit anderen Worten, ausführen, daß Klägerin mit der vorliegenden Klage ihr Erbrecht selbst geltend macht.

Indessen dies kann dahingestellt bleiben, da auch die Voraussetzungen des § 231 C.P.D. vorliegen. Denn es ist klar, daß die Klägerin das rechtliche Interesse hat, die Erbschaftsmasse zu dem Zweck feststellen zu lassen, um ihren Realantheil aus derselben heraus zu erhalten, und daß dies Interesse sich auch darauf bezieht, daß das Rechtsverhältniß (d. h. das Gläubigerverhältniß der Miterben zur Beklagten) als bald festgestellt werde. Denn, wie gezeigt, ist die Klägerin zur Zeit nicht in der Lage, die Hauptklage auf Erfüllung